



## **Änderungen der Richtlinien zum Führen des Homöopathie-Diploms In Stichworten, entsprechend der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des DZVhÄ am 16.5.2010 in Köthen (Anhalt)**

### **- Qualitätsrichtlinie zum Homöopathiediplom**

- Änderungen:
- Diplomerwerb nach Altausbildung vor 1993 nicht mehr gelistet
  - Praxisassistent in vom DZVhÄ anerkannter Lehrpraxis
  - Pflicht der LVen, die schriftliche Befürwortung oder Ablehnung nach Prüfung der Diplomanerkennungsanträge mit diesen aufzubewahren
  - Aussetzen der Fortbildungsverpflichtung für das Homöopathie-Diplom bei Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Monaten
  - Gründe zum Entzug des Homöopathiediploms

Gültig für jedes ab 1.1.2011 beantragtes und verlängertes Homöopathiediplom

### **- Weiterbildungsanerkennungsrichtlinie**

- Änderungen:
- Die fachliche Eignung des leitenden Weiterbildungsbefugten wird geregelt (§3)
  - Die inhaltlich-organisatorische Eignung der Weiterbildungsmaßnahme wird geregelt (§4)
  - Antrag zur Anerkennung an zuständigen LV (§5), Prüfung der Unterlagen (§6), Dokumentation der Anerkennung (§7) und Widerruf der Anerkennung (§8)

Gültig für jede ab dem 1.1.2011 beantragte Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme  
In einer Übergangsregelung werden bis 1.1.2014 auch A-D-Kurse anerkannt, deren Kursleiter von der Ärztekammer anerkannt sind, aber noch keine DZVhÄ- Anerkennung haben, sofern der Veranstalter konkrete Schritte für eine entsprechende Zertifizierung einleitet.

### **- Fortbildungsanerkennungsrichtlinie**

- Änderungen:
- Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nicht, wenn sie mit homöopathiefremden Themen gemischt wird.
  - Teilnahme bei QZ nur von Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie bzw. dem Homöopathiediplom
  - Verbindliche Regelungen für die Durchführung von QZs, die nur bei Leitung durch einen Moderator mit Homöopathie-Diplom und Moderatorenausbildung anerkannt wird.
  - Supervisionsveranstaltungen werden nur unter der Leitung eines Weiterbildungsbefugten entsprechend Weiterbildungsanerkennungsrichtlinie §3 anerkannt.
  - Teilnehmerkreis bei Supervision in der Fortbildung wie bei QZ.
  - Bei Falldokumentationen sind die Datenschutzerklärungen und das Patienteneinverständnis zu berücksichtigen.
  - Für QZ und Falldokumentationen werden maximal 12 Fortbildungspunkte pro Jahr anerkannt.

Gültig für Fortbildungsmaßnahmen, die ab dem 1.1.2011 stattfinden und gelten.